



Beitragssatzung zur Niederschlags-Entwässerungssatzung der Gemeinde Gröbenzell (BS-N-EWS) i. d. F. vom 01.01.2002

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Niederschlags-Entwässerungseinrichtung in dem in § 1 N-EWS beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen Niederschlagswasser anfällt, wenn

- 1) für sie nach dieser Satzung ein Recht auf Anschluss an die Niederschlags-Entwässerungsanlage besteht oder
- 2) sie an die Niederschlags-Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
- 3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 der Satzung für die öffentliche Niederschlags-Entwässerungsanlage der Gemeinde Gröbenzell an die Niederschlags-Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Niederschlags-Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Niederschlags-Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche oder Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
- 2) Als befestigtes Grundstück gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstücks.
- 3) Wird die befestigte Grundstücksfläche vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche € 1,50.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröbenzell, den 04.12.1997

Siegel

Dr. Bernd Rieder
1. Bürgermeister